

Auskunft:

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg  
T +43 5574 511 24528

Zahl: IVe-415-6/2024-15  
Bregenz, am 01.09.2025

Betreff: Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, 6780 Schruns; Errichtung eines Speicherteichs, Speicher Vermiel; UVP-Feststellungsverfahren

## BESCHEID

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, vertreten durch Concin, Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 11.02.2025, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am 13.02.2025, den Antrag auf Feststellung eingereicht, ob für das gegenständliche Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Hierzu wurde das UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet und ein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 09.09.2025 folgender

### Spruch

#### I.

Gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 7, 3a Abs. 1 und 5 iVm Z 12 lit. b und c und Z 46 lit. a des Anhangs 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 39 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird, gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 11.02.2025, welche einen integrierten Bestandteil dieses

Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

## II.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idGf, hat die Projektwerberin als Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß den §§ 1 und 2 Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974 idGf, und § 1 Abs 1 i.V.m. Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014 idGf (zur Gebührenpflicht siehe am Ende des Bescheides):

Bescheid (0,3 % der Kosten, max. EUR 548,80): EUR 548,80

## Begründung

### Zu Spruchpunkt I.

#### 1. Verfahrensgang:

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, vertreten durch Concin, Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG, hat mit Schreiben vom 11.02.2025, eingelangt im Amt der Vorarlberger Landesregierung am 13.02.2025, den Antrag auf Feststellung eingereicht, ob für das ggst. Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Folgende relevante Unterlagen wurden übermittelt:

- A Projektbeschreibung
- B Beilage 1 Übersichtsplan
- C Beilage 2 Detailplan
- D Beilage 3 Rodungsplan
- E Beurteilung UVP Feststellung Kategorie A Speicher Vermiel 17102024

Mit den Schreiben vom 21.05.2025, Zl. IVe-415-6/2024-7 und -8, wurde den Parteien das Parteienehör sowie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan das Anhörungsrecht gewährt.

Die Naturschutzanwältin teilte mit Schreiben vom 03.07.2025 Folgendes mit.

*Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Speicherteichs für Beschneiungszwecke im Bereich Vermiel in St. Gallenkirch. Dieser Speicher soll eine Grundfläche*

von 42,1 ha (Anm.: richtig ist 4,21 ha für das Baufeld Speicher Vermiel) und einen maximalen Speicherinhalt von 110.165 m<sup>3</sup> aufweisen. Damit wird die Bagatellschwelle des Anhang 1 Z 12 lit b) UVP- G (Geländeänderungen für Schipisten) nicht erreicht, wohl aber jene der lit. c) (Neuerrichtung von Speicherteichen). Bis vor kurzem wurden im UVP-Feststellungsverfahren nur kumulierende Wirkungen von gleichartigen Vorhaben berücksichtigt. Seit dem Erkenntnis des VwGH vom 29.08.2024, Ra 2022/07/0025-10, ist jedoch bekannt, dass bei der Kumulierungsprüfung und Schwellenwertberechnung nicht nur gleichartige Vorhaben des Anhangs 1 zu berücksichtigen sind, sondern sämtliche Vorhaben des Anhangs 1 im räumlichen Umkreis, die in ihren Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben vergleichbar sind. Nach Rechtssatz 3 dieser Entscheidung kann die Angabe der Schwellenwerte der unterschiedlichen Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 in verschiedenen Maßeinheiten (z.B hier ha und m<sup>3</sup>) kein Hindernis darstellen, das der Kumulierung entgegensteht.

Mit Bezug auf die Umweltauswirkung „Verlust an natürlichem Boden“ und „Verlust an Vegetation“ sind in diesem Fall die Auswirkungen von Geländeänderungen und künstlichen Gewässern jedenfalls vergleichbar, da in beiden Fällen die gewachsene Vegetation zerstört und die natürliche Bodenoberfläche entfernt wird.

Ebenso ergeben sich daraus in beiden Fällen vergleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da sich eine Veränderung in Richtung „menschlich geprägt“ ergibt. Es wird daher noch zu erheben sein, welche UVP-relevanten Geländeänderungen in den letzten 5 Jahren im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Speicherteichs durchgeführt oder bewilligt wurden, und wie die kumulierten Umweltauswirkungen dieser Vorhaben zu bewerten sind.

Die Standortgemeinde teilte mit Schreiben vom 2.7.2025 zusammenfassend mit, dass die Gemeinde eine Tourismusgemeinde sei und deshalb auch der Wintertourismus einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor darstelle. Die Silvretta Montafon Bergbahnen betreibe in der Region mehrere Schigebiete mit Seilbahnen und Liftanlagen. Diese Infrastruktur sei unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Absicherung dieses für die Gemeinde wichtigen Wirtschaftsfaktors. Deshalb sei für die Standortgemeinde das Ziel, welches die Silvretta Montafon Bergbahnen mit dem Speicher Vermiel verfolge, klar nachvollziehbar. Mit der Errichtung des Speichers Vermiel solle die Schaffung von Wasserspeicherkapazitäten zur Reduktion der Einschneizeit bewirkt werden. Mit einer solchen kürzeren Einschneizeit würde die rechtzeitige Grundbeschneiung der Schiabfahrten auch bei ungünstigen Temperatur- und Witterungsverhältnissen sichergestellt werden. Diese Sicherstellung der Aufnahme des Schibetriebs auch bei ungünstigen Temperatur- und Witterungsverhältnissen diene der Stärkung des Wintertourismus und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit aller mit dem Tourismus verbundenen Unternehmen in der Gemeinde und in der gesamten Region.

Die Gemeinde befürworte auch den geplanten Standort, der für das Vorhaben Speicher Vermiel vorgesehen sei, zumal dort kein Schutzgebiet betroffen wäre. Es werde davon ausgegangen, dass keine UVP-Pflicht vorliege.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat mit Schreiben vom 2.7.2025 zusammenfassend mitgeteilt, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 29.08.2024, Zahl BHBL-II-930-29/2024-23, eine Konsensmenge von 74.260 m<sup>3</sup> im Zeitraum Oktober bis März für die Beschneiungsanlage Gaschurn bewilligt worden sei.

Es sei davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Konsenswassermenge beantragt werden würde, um diese zumindest an das Nutzvolumen des Speichers anzupassen. Wasserentnahmen in Niederwasserzeiten sollten vermieden werden. Durch die Errichtung von Schneiteichen könne die Entnahme des für die Beschneiung erforderlichen Wassers in Zeiten mit erhöhten Abflüssen verlagert werden. Bei Einhaltung eines ökologisch erforderlichen Mindestwasserabflusses erscheine eine umweltverträgliche Bewirtschaftung des Speicherteiches möglich.

Die Antragstellerin hat zusammenfassend vorgebracht, dass das geplante Vorhaben der Neuerrichtung des Speichers Vermiel mit einem Volumen von maximal 110.165 m<sup>3</sup> den Bagatellschwellenwert von 25 % des Schwellenwertes der Z. 12 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G überschreite. Deshalb sei im Sinne des Kumulationstatbestandes gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das geplante Vorhaben der Neuerrichtung des Speichers Vermiel gemeinsam mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, den Schwellenwert von 275.000 m<sup>3</sup> erfülle. Die UVP-Behörde habe mitgeteilt, dass mit Bescheid vom 29.08.2024, ZI BHBL-II-930-29/2024-23, der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn in den Gemeindegebieten von Gaschurn und St. Gallenkirch ohne Erhöhung der Konsenswassermenge von 74.260 m<sup>3</sup>/a erteilt worden sei. Mit ursprünglichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 28.02.2019, ZI BHBL-II-960-71/2017-7, sei der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH u.a. die naturschutzrechtliche Bewilligung und die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Beschneiungsanlage Gaschurn befristet bis 31.03.2024 erteilt worden. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 29.08.2024 sei in weiterer Folge lediglich die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn wiederum befristet bis 31.12.2039 erteilt worden. In diesem Bescheid würde ausdrücklich klargestellt, dass die gesamte Beschneiungsanlage bereits Bestand sei und unverändert weiterbetrieben werden soll. Eine Bauführung sei nicht erforderlich und auch nicht geplant. Somit handle es sich um kein Vorhaben im UVP-rechtlichen Sinn.

In rechtlicher Hinsicht sei eine bloße Verlängerung einer Genehmigung nicht als Vorhaben im UVP-rechtlichen Sinn zu qualifizieren, da es sich nicht um Arbeiten oder Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustandes handle. Solche Bewilligungsverfahren ohne die Errichtung einer Anlage und ohne einen Eingriff, wie Verlängerungen von Genehmigungen oder Wiederverleihungsverfahren, wären deshalb keine Vorhaben iSd UVP-G 2000, da es ihnen an den erforderlichen materiellen Arbeiten oder an einem Eingriff fehle (EuGH 28.02.2008, C 2/07, Abraham; EuGH 17.03.2011, C-275/09, Brussels Hoofdstedelijk Gewest; VwGH 26.03.2012, 2009/03/0142; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, 2024, § 2 Rz 41).

Mit Schriftsatz vom 14.08.2025, am 21.08.2025 bei der Behörde eingelangt, hat die Antragstellerin weiters ausgeführt, dass mit der UVP-G Novelle 2023 mit Z 12 lit c ein neuer Sondertatbestand geschaffen worden sei, welcher explizit auf das Speichervolumen abstelle, während Z 12 lit b auf die Flächeninanspruchnahme Bezug nehme. In Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme werde der Bagatellschwellenwert von 5 ha nicht überschritten und somit könne die Kumulationsprüfung unterbleiben. Das von der Naturschutzanwaltschaft zitierte Erkenntnis des VwGH Ra 2022/07/0025 könne nur in Zusammenhang mit Z 12 lit b relevant sein. Bei der Prüfung von Vorhaben im räumlichen Zusammenhang iSd Z 12 lit c könnten nur andere Speicherteiche in Frage kommen, solche seien aber in den letzten 5 Jahren nicht genehmigt worden. Im Skigebiet Valisera und Garfrescha seien in den letzten 5 Jahren Geländeänderungen von 27.309 m<sup>2</sup> bewilligt worden, welche man bei einer bestimmten Bearbeitungstiefe auch als Kubatur darstellen könne. Es werde aber weiterhin explizit bestritten, dass das Erkenntnis des VwGH Ra 2022/07/0025 auf Z 12 lit c (Speichervolumen) anzuwenden sei.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Das Projektgebiet befindet sich auf ca. 1.600 Metern Seehöhe auf GST-NR 2645/1, KG 90107 St. Gallenkirch im Bereich der von der Antragstellerin betriebenen Skipiste 24 „Mahd“ im Skigebiet Valisera. Der Standort liegt orografisch links des Vermielbachs - großteils auf einer als Mäh- und Weidefläche intensiv genutzten Wiesenfläche.

Im Baufeld vom Speicher Vermiel befinden sich neben dem eigentlichen Speicher, die Pumpstation (mit Trafostation und entsprechenden technischen Einrichtungen), das Auslaufbauwerk, sowie notwendige Zu-/Abfahrtswege (inkl. Brückenbauwerk Vermielbach auf GST-NR 4758). Bestehende Feldleitungen der Beschneiungsanlage führen bereits jetzt durch das Baufeld und werden im Zuge der Baumaßnahmen im Baufeld umgelegt bzw. erfolgt der Anschluss und die Eingliederung der Anlage in das bestehende Feldleitungsnetz im Baufeld des Speichers. Ebenso ist ein allenfalls notwendiger Schutzdamm innerhalb vom Baufeld eingeplant. Die Mittelspannungsanbindung für die neu geplante Pumpstation muss ausgehend von der Trafostation Novatal neu verlegt werden. Großteils wird dieses Kabel im bestehenden Güterweg verlegt. Die Mittelspannungsanbindung verläuft über die GST-NR 2645/1 und 2630. Für die Lawinensicherung sind bis zu 8 neue Lawinensprengmästen im Bereich der oberhalb vom Baufeld liegenden Anbruchgebiete geplant.

Überschüssiges Aushubmaterial wird im Bereich der Skiroute 23 und Skipiste 24 im Zuge von Pistenverbesserungsmaßnahmen eingebaut. Die Befüllung vom Speicher Vermiel erfolgt über die bestehenden Wasserentnahmen am Vermielbach (Untere und Obere Vermielbachfassung). Das Wasser wird über die bestehenden Pumpstationen / Feldleitungen dem neu geplanten Speicher zugeführt.

### Wasservolumen:

Das Volumen vom Speicher Vermiel beträgt maximal 110.165 m<sup>3</sup> und ermittelt sich gemäß den beiliegenden Planunterlagen wie folgt:

Nutzinhalt bis Stauziel	98.300 m <sup>3</sup>
Restwasser	1.850 m <sup>3</sup>
Gesamtinhalt	100.150 m <sup>3</sup>
<u>Abweichung Detailplanung</u>	+/- 10 %
Maximales Volumen	110.165 m <sup>3</sup>

#### UVP - Flächenbilanz:

	UVP relevant	nicht UVP-relevant*
Baufeld Speicher Vermiel	42.058 m <sup>2</sup>	859 m <sup>2</sup>
Pistenverbesserung P24	3.002 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Pistenverbesserung R23	2.117 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Lawinensprenganlagen (10m <sup>2</sup> /Stk)	80 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Mittelspannungskabel (b=1m)	138 m <sup>2</sup>	907 m <sup>2</sup>
Rundung	405 m <sup>2</sup>	
<u>Summe</u>	<u>47.800 m<sup>2</sup></u>	<u>1.766 m<sup>2</sup></u>

\* Flächeninanspruchnahme ohne Geländeveränderung auf bereits überformten, befestigten oder bebauten Flächen.

#### Flächeninanspruchnahme für Rodungen:

Rodungsfläche 1	760 m <sup>2</sup>
Rodungsfläche 2	286 m <sup>2</sup>
Rodungsfläche 3	116 m <sup>2</sup>
Rodungsfläche 4	286 m <sup>2</sup>
Rodungsfläche 5	629 m <sup>2</sup>
Rodungsfläche 6	934 m <sup>2</sup>
Abweichung Detailerhebung	+/- 25 %
Rundung	36 m <sup>2</sup>
<u>Summe (max.)</u>	<u>3.800 m<sup>2</sup></u>

#### Vorhaben im räumlichen Zusammenhang:

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat mitgeteilt, dass mit deren Bescheid vom 29.08.2024, ZI BHBL-II-930-29/2024-23, der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, Schruns, unter anderem die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn in den Gemeindegebieten von Gaschurn und St. Gallenkirch ohne Erhöhung der Konsenswassermenge von 74.260 m<sup>3</sup>/a erteilt wurde.

3. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

3.1. Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Behörde hat laut § 3 Abs 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Gem. § 3a Abs 1 sind Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Hierbei ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitäten heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

Gemäß § 3a Abs 6 UVP-G ist bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die gesetzlich bestimmten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu

rechnen ist und daher eine UVP durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Im Falle von Schigebieten ist gemäß Z. 12 des Anhangs 1 nur jene Summe an Kapazitäten zu berücksichtigen, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

### 3.2. Bezogen auf das geplante Vorhaben:

Z 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Lifttrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist;</li> <li>b) <b>Erschließung von Schigebieten<sup>1a)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist;</b></li> <li>c) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke mit einem Volumen von mindestens 275 000 m<sup>3</sup>;</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Erschließung von Schigebieten<sup>1a)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist;</li> <li>e) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Volumen von mindestens 125 000 m<sup>3</sup>. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Ausgenommen von Z 12 sind Maßnahmen zur Instandhaltung.</li> </ul>
------	---	--	--

<sup>1a)</sup> Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrerschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist. Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitäten heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

In Bezug auf die Bagatellgrenzen gem. §§ 3 Abs 2, 3a Abs 5 und 6 UVP-G ist Folgendes festzustellen:

Gemäß dem Antrag, welcher vom Sachverständigen als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt wurde, liegt das ggst. Projekt in keinem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 1 zum UVP-G.

Ad Z 12 lit. b):

Die für die Einzelfallprüfung relevante Flächeninanspruchnahme von 25% des Schwellenwerts, somit  $0,25 \times 20 \text{ ha} = 5 \text{ ha}$  (Bagatellgrenze), wird durch das ggst. Vorhaben nicht erreicht. Die projektgemäße Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf insgesamt 4,78 ha; somit greift der Änderungstatbestand gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 nicht und sind Summation und Kumulation in Bezug auf diese Ziffer nicht weiter zu verfolgen.

Ad Z 12 lit. c):

Das Volumen des geplanten Speicherteichs beträgt  $110.165 \text{ m}^3$  und überschreitet somit die Bagatellschwelle von  $0,25 \times 275.000 \text{ m}^3 = 68.750 \text{ m}^3$  klar; somit ist die Kumulation in Bezug auf diese Ziffer zu prüfen.

Ad Z 46 lit. a):

Die Rodungsflächen von 0,38 ha liegen als reiner Rodungstatbestand weit unterhalb der 25% Bagatellgrenze vom  $20 \text{ ha} \times 0,25 = 5 \text{ ha}$ ; somit sind Summation und Kumulation in Bezug auf diese Ziffer nicht weiter zu verfolgen.

Prüfung der Kumulation in Zusammenhang mit Z. 12 lit. c) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000:

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Diese Betrachtung ist nicht mehr auf rein gleichartige Vorhabentypen zu beschränken.

Bei der Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen sind.

Grundsätzlich sind dabei alle im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zu beachten, unabhängig von ihrer Größe und Lage. Damit bedarf es einer Bestandsaufnahme der aktuell bestehenden und beantragten Vorhaben hinsichtlich derer es zur Kumulierung gleichartiger Umweltauswirkungen kommen könnte.

Die Umweltrelevanz von Stauwerken ergibt sich primär durch den Eingriff in den Wasserhaushalt und den natürlichen Wasserkreislauf infolge des Rückhalts großer Wassermengen (*Altenburger/Berger*, 2. Auflage, Kommentar zum UVP-G RZ 293). Es wurde eine Bestandsaufnahme jener Vorhaben vorgenommen, die eine vergleichbare Umweltrelevanz haben könnten.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat mitgeteilt, dass mit deren Bescheid vom 29.08.2024, ZI BHBL-II-930-29/2024-23, der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, Schruns, unter anderem die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn in den Gemeindegebieten von Gaschurn und St. Gallenkirch ohne Erhöhung der Konsenswassermenge von 74.260 m<sup>3</sup>/a erteilt wurde. Mit dem ursprünglichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 28.02.2019, ZI BHBL-II-960-71/2017-7 wurde der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH die naturschutzrechtliche und die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Beschneiungsanlage Gaschurn befristet bis 31.03.2024 erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 29.08.2024 ist, nachdem die ursprüngliche Bewilligung aufgrund der Befristung ausgelaufen ist, erneut die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn erteilt worden. In diesem Bescheid wurde ausdrücklich klargestellt, dass die gesamte Beschneiungsanlage bereits Bestand ist und unverändert weiterbetrieben werden soll.

Der EuGH hat in einer Entscheidung bei einem belgischen Fall im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung (LZV) von Kernkraftwerken (Vgl. EuGH-Urteil 29.7.2019, Rs C-411/17, Doel I & II.) die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei dann um Projekte bzw. wesentliche Projektänderungen im Sinne der UVP-RL (Ziffer 24 Anhang I der UVP-RL) handle, wenn mit der LZV auch wesentliche und umfangreiche physische Arbeiten, wie Modernisierungsmaßnahmen, Neubauten und Sicherungsarbeiten verbunden sind. Vor diesem Hintergrund ist ein Bewilligungsverfahren ohne die Errichtung einer Anlage oder ohne einen Eingriff, wie etwa für Betriebsverlängerungen oder im Rahmen eines wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens (§ 21 Abs. 3 WRG) ohne neuerliche Änderungen der Anlage oder des Konsenses mit Berührung eines Schwellenwerts kein Vorhaben nach der UVP-RL. Es fehlt an den erforderlichen materiellen Arbeiten oder einem Eingriff i.S. des Art. 1 Abs. 2 lit. a der UVP-RL.

Beim Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 29.08.2024, ZI BHBL-II-930-29/2024-23, handelt es sich zweifelsfrei um die Wiederverleiung der Beschneiungsanlage Gaschurn, welche ursprünglich mit Bescheid der BH Bludenz vom 28.02.2019, ZI BHBL-II-960-71/2017-7, bewilligt wurde. Im Bescheid vom 29.08.2024 wird auf Seite 3 ausgeführt: „Die gesamte Beschneiungsanlage ist bereits Bestand und soll unverändert weiterbetrieben werden. Eine

Bauführung ist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren nicht erforderlich und geplant.“

Sowohl Spruchpunkt I als auch II des Bescheides vom 29.08.2024 besagen eindeutig, dass die Bewilligung dem Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn dient. Somit liegt im Sinne der oben zitierten Judikatur ein Bewilligungsverfahren ohne die Errichtung einer Anlage oder ohne einen Eingriff vor und ist dies sohin nicht UVP-relevant. Die Erstbewilligung der Beschneiungsanlage Gaschurn stammt vom 28.02.2019 und ist somit eine Kapazität, die nicht innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurde und somit nicht zu kumulieren ist.

Keine Vorhaben der letzten 5 Jahre stehen daher im räumlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang mit dem geplanten Projekt. Die Umweltrelevanz von Stauwerken ist primär der Eingriff in den Wasserhaushalt und den natürlichen Wasserkreislauf infolge des Rückhalts großer Wassermengen (*Altenburger/Berger*, 2. Auflage, Kommentar zum UVP-G RZ 293). Der Flächenverbrauch wird grundsätzlich mit Z 12 lit. b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfasst. In Bezug auf den dort geforderten Schwellenwert von 20 ha liegt das beantragte Projekt jedoch unter dem Bagatellwert von 5 ha. Summation und Kumulation waren somit nicht weiter zu verfolgen.

Die Tatbestände der Z 12 lit b und c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 werden nicht erfüllt.

#### Zum Vorbringen der Naturschutzanwaltschaft:

Die Naturschutzanwältin hat unter anderem ausgeführt, dass in Bezug auf die Umweltauswirkung „Verlust an natürlichem Boden“ und „Verlust an Vegetation“ in diesem Fall die Auswirkungen von Geländeänderungen und künstlichen Gewässern jedenfalls vergleichbar sind, da in beiden Fällen die gewachsene Vegetation zerstört und die natürliche Bodenoberfläche entfernt wird.

Ebenso würden sich daraus in beiden Fällen vergleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben, da sich eine Veränderung in Richtung „menschlich geprägt“ ergebe.

Die Erläuterungen UVP-G-Novelle 2023 führen diesbezüglich Folgendes aus.

Die Festlegung von zusätzlichen Einzeltatbeständen für Speicherteiche in lit. c) und e) mit Schwellenwerten für das Speichervolumen soll sicherstellen, dass neue Speicherteiche ab einer gewissen Größe jedenfalls einer UVP bzw. in schutzwürdigen Gebieten einer Einzelfallprüfung unterliegen.

Dem Kommentar *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> Anhang 1 Z 12 Rz 27, ist zu entnehmen, dass Speicherteiche für Beschneiungszwecke bereits insofern von den Grundtatbeständen für Schigebiete (lit b und d) und Gletscherschigebiete (lit a) erfasst sind, als deren Flächen in die Flächeninanspruchnahme (lit a) bzw. Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung (lit b und d) einzuberechnen sind. Die UVP-G-Novelle 2023 hat darüber hinaus zusätzliche Sondertatbestände für die Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke

geschaffen. Maßgebliches Kriterium ist das maximale Speichervolumen. Der Schwellenwert beträgt 275 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) 125.000 m<sup>3</sup>. (...)

Wie oben schon ausgeführt wurde, ergibt sich die Umweltrelevanz von Speicherteichen primär durch den Eingriff in den Wasserhaushalt und den natürlichen Wasserkreislauf infolge des Rückhalts großer Wassermengen. Z 12 lit c des Anhangs 1 zum UVP-G spiegelt dies wider, indem hier als Schwellenwert ein Speichervolumen festgelegt wird. Eine Umweltrelevanz infolge von Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung wird in lit b leg. cit. abgebildet. In Bezug auf lit b leg. cit. wird jedoch der Bagatellschwellenwert von 5 ha nicht erreicht und somit war von einer Summation und Kumulation abzusehen.

Vergleichbare Umweltauswirkungen in Bezug auf Z 12 lit c können somit nur Vorhaben aufweisen, die Eingriffe in den Wasserhaushalt und den natürlichen Wasserkreislauf erwarten lassen. Sonstige Vorhaben wurden nicht geprüft, da hieraus keine vergleichbaren Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Somit wurden auch jene Vorhaben, die seitens der Antragstellerin im Schreiben vom 14.08.2025 aufgelistet wurden und sich auf reine Geländeänderungen bezogen haben, nicht geprüft. Der Weiterbetrieb der Beschneiungsanlage Gaschurn war als materielle Wiederverleihung einer Bewilligung nicht UVP-relevant und nicht miteinzubeziehen. Die ursprüngliche Bewilligung der Beschneiungsanlage Gaschurn liegt länger als 5 Jahre zurück.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass als einziges Vorhaben, welches vergleichbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den natürlichen Wasserkreislauf haben könnte, die Wiederverleihung der Beschneiungsanlage Gaschurn in Frage kam, diese aber aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei materiell um eine Wiederverleihung handelte, nicht als UVP-relevant einzustufen war.

Vorhaben, die Umweltauswirkungen in Bezug auf „Verlust an natürlichem Boden“ und „Verlust an Vegetation“ hervorrufen könnten, wurden aufgrund der obigen Ausführungen nicht berücksichtigt.

Die Tatbestände der Z 12 lit b und c sowie Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 werden nicht erfüllt. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Zu Spruchpunkt II:**

Gemäß Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes sind für die Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch EUR 548,80 vorzuschreiben. Mit Telefonat vom 01.09.2025 teilte die Antragstellerin mit, dass sich die geschätzten Vorhabenkosten auf ca. EUR 6.000.000,00 belaufen werden. Es waren daher Verwaltungsabgaben in der Höhe von EUR 548,80 als Maximalbetrag vorzuschreiben.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beschwerden von anerkannten Umweltorganisationen und Nachbarn gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen.

### Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGf, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen mit EUR 51,00 zu vergebühren. Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR 548,80 Landesverwaltungsabgaben + EUR 51,00 Gebühren = EUR 599,80)

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Ergeht an:

1. Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mutterstraße 1a, 6700 Bludenz, Brief: RSb
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
3. Gemeinde St. Gallenkirch, Amtsadresse (gk2.1), per V-DOK (intern)
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), per V-DOK (intern)
5. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), per V-DOK (intern), zH des WWPO

Nachrichtlich an:

1. UBA GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung V/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail: [v11@bmluk.gv.at](mailto:v11@bmluk.gv.at)